

# Satzung

für die

Kommunale  
Bürgerinteressengemeinschaft

# KOMBI

### § 1 [ Name und Sitz ]

1. der Verein führt den Namen: Kommunale Bürgerinteressengemeinschaft mit der Abkürzung „ KOMBI „.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus dem Stadtverband, dem die bestehenden Ortsvereine, in den Stadtteilen, angeschlossen sind.
3. Der Sitz des Vereins ist Groß – Gerau (die Adresse des / der Vorsitzenden).
4. Der Stadtverband und die jeweiligen Ortsvereine haben eigene Vorstände.
5. Im nachfolgenden Text wird bei der Nennung von Personen, bei der Beschreibung von Funktionen und Aufgaben sowie bei der Feststellung von Zuständigkeiten der Einfachheit halber die allgemein übliche männliche Schreibform gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche Schreibform.

### § 2 [ Vereinszweck ]

1. Die KOMBI steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
2. Die KOMBI bezweckt in der Stadt Groß-Gerau eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Stadt liegende kommunalpolitische Tätigkeit.
3. Die KOMBI nimmt an den Kommunalwahlen und, falls Ortsbeiräte bestehen, an den Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellt jeweils hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
4. Die KOMBI verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie ist selbstlos tätig.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 [ Mitgliedschaft ]

1. Der Verein besteht aus den Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Förderer des Vereins kann jeder werden. Förderer haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 4 [ Beiträge ]

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. In Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen, die jedoch für jedes Mitglied einen Betrag von 25,00 € jährlich nicht übersteigen dürfen.
3. Beiträge gelten für das laufende Kalenderjahr.
4. Beiträge, Umlagen und Zuwendungen sind ausschließlich Finanzmittel die im Geschäftsfeld des Vereins zu verwenden sind. Es dürfen keine Mittel an andere Vereine oder Institutionen, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, abgeführt werden.

#### § 5 [ Ende der Mitgliedschaft ]

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten. Sie ist bis zum 30. September einzureichen mit Wirkung zum 31. Dezember des gleichen Jahres.
  - b. durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages und / oder einer beschlossenen Umlage trotz Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist freigestellt, in einem solchen Fall die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge anzufordern.
  - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
  - d. durch den Tod des Mitgliedes.
2. Im Fall der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese Entscheidung ist endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft ohne Beitragsrückerstattung.

3. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr bestehen, sofern der Vorstand des Stadtverbandes im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

## § 6 [ Organe ]

Die Organe der KOMBI sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 7 [ Mitgliederversammlung ]

1. Die jährliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende März des folgenden Jahres zusammen. Im Übrigen ist sie dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des jeweiligen Vorstandes
  - b. Die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
  - c. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
  - d. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Umlagen
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Den Ausschluss von Mitgliedern soweit hierfür Anträge vorliegen
  - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - h. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet in einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder der Vorstände werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim wenn dies ein Mitglied beantragt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
8. ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
9. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
10. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle vorzugsweise für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

## § 8 [ Die Vorstände ]

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Stadtverbandes.
2. Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden ( höchstens zwei )
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. den Beisitzern ( höchstens fünf )
  - f. Mitglieder des Magistrates ( Kraft Amtes )
  - g. dem Fraktionsvorsitzenden ( Kraft Amtes )
  - h. den Vorsitzenden der Ortsvereine ( Kraft Amtes )

Bei Doppelfunktion ist nur einfaches Stimmrecht möglich

3. Der Vorstand eines Ortsvereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. den Beisitzern ( höchstens drei )
  - e. weitere Vorstandsmitglieder sind Kraft Amtes die im Ortsbereich wohnenden Magistratsmitglieder

Bei Doppelfunktion ist nur einfaches Stimmrecht möglich.

4. Für die Vorstände sind jeweils Männer und Frauen gleichberechtigt wählbar.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils vier der hier in § 8 Ziff. 2. a – d. bezeichneten Vorstandsmitglieder. Zeichnungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
6. Beschlüsse eines Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung seine Nachwahl statt. Der Vorstand kann bei dringlichem Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine vakante Position, aus dem Vorstand, kommissarisch besetzen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 [ Die Fraktion der KOMBI im Stadtparlament der Kreisstadt Groß-Gerau ]

1. Die Fraktion der KOMBI im Stadtparlament konstituiert sich jeweils nach einer Wahl zum Stadtparlament und wählt ihre/ihren Vorsitzende/n.
2. Sie setzt sich zusammen aus den für die KOMBI in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten.
3. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
4. Die Fraktion stellt eine Liste der Kandidaten für die Besetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Magistrat auf.

5. Über eine Koalitionsbildung mit einer anderen Fraktion entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der Fraktion und damit im Stadtparlament richtet sich nach den zuständigen und gültigen Gesetzen und Verordnungen (BGB, HGO u.a.m).

## § 10 [ Geschäftsjahr und Gerichtsstand ]

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand sind die für den Sitz des Vereins zuständigen Gerichte.

## § 11 [ Auflösung ]

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Ein eventuell bestehendes Vermögen ist gemäß § 7 Abs. 10 zu verwenden.

## § 12 [ Datenschutz und Persönlichkeitsrechte ]

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgaben Und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und geändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu.

Eine anderweitige Datenverwendung durch den Verein, z.B. der Verkauf von Daten, ist nicht statthaft.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

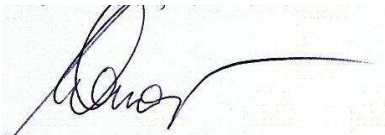
**§ 13** [ Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten ]

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2010 beschlossen.

Die Satzung tritt am 30.03.2010 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß – Gerau, den 29.03.2010



Karlheinz Wamser, 1. Vorsitzender



Richard Zarges, 2. Vorsitzender



Elke Weber, 2. Vorsitzende



Rita Dionysius, Schatzmeisterin



Hans – Werner Kabey, Schriftführer

**KOMBI**

**Kommunale Bürgerinteressengemeinschaft**

Bürger für Bürger

**Groß-Gerau**